

Information «sexuelle Nötigung» und «Vergewaltigung»

Was ist sexualisierte Gewalt?

Wenn eine Person einer anderen Person sexualisierte Verletzungen zufügt, wird das sexualisierte Gewalt genannt. Dies können Belästigung sein (z.B. unerlaubtes Berühren oder erniedrigende sexualisierte Sprache) oder erzwungenes Entkleiden, erniedrigende medizinische Untersuchungen, das Verschicken von Nacktbildern oder Videos mit sexuellen Inhalten usw. Was als übergriffig oder verletzend empfunden wird, kommt auf die Gefühle und das Empfinden der betroffenen Person an.

Was bedeuten sexuelle Nötigung und Vergewaltigung?

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung sind rechtliche Begriffe. In der Umgangssprache werden sie teilweise unterschiedlich verwendet. Je nachdem wie sich die betroffene Person fühlt, können diese Begriffe passend für die sexualisierte Gewalt sein, welche sie erlebt hat. Im Strafrecht bezeichnen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, dass eine Person durch Gewalt, Drohungen oder psychischen Druck zu sexuellen Handlungen oder deren Erduldung gezwungen wird.

Was kann die betroffene Person nach erlebter sexualisierter Gewalt tun?

Sexualisierte Übergriffe stellen traumatische Erlebnisse dar. Alle Menschen gehen unterschiedlich mit solchen Erlebnissen um. Deswegen gibt es auch verschiedene Wege, welche richtig sein können.

- Mit Freund*innen oder Familie darüber sprechen
- Beratung bei einer Fachstelle wie der Opferhilfe beider Basel einholen
- Ärztliche Untersuchung und Behandlung in Anspruch nehmen
- Gespräche in einer Psychotherapie-Praxis führen
- Rechtliche Schritte und eine Anzeige bei der Polizei prüfen

Wie können Beweise sichergestellt werden?

- Beweise sind wichtig für eine sofortige oder auch spätere Anzeige.
- Je nach Verfassung/Situation ist möglichst früh (das heisst in den ersten 24 Stunden nach dem Vorfall) eine Untersuchung empfehlenswert, auch wenn danach (noch) keine Anzeige erstattet wird.
- Alle Kleider, Accessoires, Hygieneprodukte usw., mit welchen die gewaltausübende Person in Berührung gekommen ist, sollen ungewaschen in einer Papiertüte (kein Plastik) aufbewahrt werden.
- Wenn es möglich ist, soll der Ort des Übergriffs fotografiert werden.
- Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist wichtig und empfehlenswert. So können eine mögliche Schwangerschaft oder Verletzungen und die Ansteckung mit Krankheiten abgeklärt werden.

Kontakt: Notfall Frauenklinik, Spitalstrasse 21, 4031 Basel, 061 328 75 00

Für betroffene Männer: Notfall Universitätsspital, Petersgraben 2, 4051 Basel, 061 265 25 25

Welche Rechte stehen der gewaltbetroffenen Person im Strafverfahren zu?

- Die gewaltbetroffene Person kann sich durch eine Person ihrer Wahl begleiten lassen, wenn sie von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson oder als Zeug*in befragt wird.

Opferhilfe beider Basel

- Sie hat Anspruch auf juristische Vertretung durch eine Anwaltsperson, welche sie während des gesamten Verfahrens vertreten und Ihre Rechte durchsetzen kann.
- Als Betroffene eines Sexualdelikts kann sie eine Befragung durch eine Person des gleichen Geschlechts verlangen.
- Ebenfalls kann verlangt werden, dass im Gericht mindestens eine Person des gleichen Geschlechts anwesend und vertreten ist.
- Fragen zum Intimbereich können ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung kann beantragt werden.
- Die gewaltbetroffene Person kann verlangen, dass es während des ganzen Strafverfahrens keinen direkten Kontakt zur beschuldigten Person gibt.

Wie kann eine Person, die von der erlebten Gewalt erzählt, unterstützt werden?

- Es kann sehr gut und wichtig sein, wenn einfach vorbehaltlos zugehört wird und jemand anwesend und präsent ist.
- Mitgefühl zeigen und die betroffene Person ernst nehmen.
- Es kann sein, dass die betroffene Person Angst, Scham, Wut oder andere starke Gefühle durchlebt. Dies ist sehr individuell und alle Gefühle haben ihre Berechtigung.
- Wenn möglich keine Fragen nach dem konkreten Ablauf der Tat stellen, nicht neugierig sein.
- Hilfsangebote (z.B. eine Opferberatungsstelle) vorschlagen. Es ist dabei wichtig, dass die betroffene Person selber entscheiden kann, ob und wie sie Unterstützung in Anspruch nimmt.